



Coronavirus Covid-19; Pflegeinfo Nr. 9

1 Grundsätzliches

Die vorliegende Pflegeinfo Nr. 9 erfolgt anlässlich der vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage per 1. April 2022. Sie soll den Betagten- und Pflegeeinrichtungen als Unterstützung in den kommenden Wochen und Monaten dienen, da trotz Aufhebung sämtlicher Epidemie-Massnahmen weiterhin eine erhöhte Vorsicht im Umgang mit den Hygienemassnahmen gilt.

Weiterführende Informationen zum Thema Covid-19 erhalten Sie nach wie vor auf der [Webseite des Amtes für Soziales](#), auf der Webseite des [Kantons St.Gallen](#), in den [Guidelines](#) der Klinik für Infektiologie/Spitalhygiene des Kantonsspitals St.Gallen sowie in den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) [«Covid-19: Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen»](#).

Das Amt für Soziales bietet weiterhin eine Beratung zu epidemiologischen Massnahmen, Hygienethemen und deren institutionsspezifischer Umsetzung an. Beratungen können je nach Anliegen vor Ort, telefonisch oder per E-Mail angeboten werden. Melden Sie sich unverbindlich bei der Abteilung Alter (058 229 33 18; alter.diafso@sg.ch).

2 Hygienemassnahmen

Wir empfehlen jeder Institution die Anpassung ihres Schutzkonzepts an die aktuelle Situation. Die nachfolgenden Informationen dienen als dessen Grundlage. Darin sollen insbesondere die Prozesse bei Auftreten einer Ausbruchssituation sowie die Zuständigkeiten und Stellvertretungen klar geregelt werden.

2.1 Hygienische Händedesinfektion

Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erfolgt primär über eine Kontakt- und Tröpfchenübertragung. In bestimmten Situationen ist zusätzlich eine Aerosolübertragung gegeben. Als wirksamste Hygienemassnahme gegen sämtliche übertragbaren Krankheiten gilt die hygienische Händedesinfektion. Unabhängig des weiteren Epidemieverlaufs empfehlen wir Ihnen aus diesem Grund, regelmässige Fortbildungen für Ihre Mitarbeitenden zu den Indikationen und zur Umsetzung der Händedesinfektion durchzuführen. Diese wirken sich nachweislich positiv auf eine gesteigerte Infektionsprävention und -vermeidung in der Praxis aus.



2.2 Impfung

Mitarbeitende sollen weiterhin in Bezug auf deren Impfbereitschaft gegen SARS-CoV-2 motiviert werden. Unter www.sg-impft.ch finden Sie sämtliche Informationen zur Covid-19-Impfung und zu den aktuellen Impfangeboten im Kanton St.Gallen. Eine Anmeldung ist über die Plattform www.wir-impfen.ch möglich.

2.3 Hygienemasken

Mit der Beendigung der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auch die generelle Maskenpflicht in Gesundheitsinstitutionen aufgehoben. Wir sind überzeugt, dass zugunsten der Lebensqualität der Bewohnenden nun der richtige Zeitpunkt zum Aufheben der Maskenpflicht auch in den Betagten- und Pflegeheimen gekommen ist. Diese Aufhebung ist gleichbedeutend mit der Rückkehr zum Tragen einer Maske in bestimmten Situationen. Konkret bedeutet dies, dass zukünftig sämtliche Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen und/oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion haben, unabhängig ihres Immunstatus eine chirurgische Hygienemaske tragen. Diese Regelung gilt für sämtliche Mitarbeitende unabhängig ihres Bewohnenden-Kontakts, für Bewohnende, sofern diese eine Maske tolerieren, sowie für Besuchende. Letztere verschieben ihren Besuch in der Institution idealerweise auf den Zeitpunkt nach ihrer Genesung. Bei engem Kontakt von symptomatischen Bewohnenden, die aus individuellen Gründen keine Maske tragen, kann die Betreuungsperson zum Selbstschutz eine FFP2-Maske tragen.

Selbstverständlich steht es den Institutionen frei, die Maskenpflicht auf Grundlage ihrer Hausordnung und ihres Schutzkonzepts weiter auszubauen. Ausserdem soll sämtlichen Personen (Mitarbeitenden, Bewohnenden und Besuchenden), die sich schützen möchten, eine Maske zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Handhabung der Hygienemasken gelten nach wie vor die Erläuterungen der [Coronavirus Covid-19; Pflegeinfo Nr. 8](#) im Abschnitt 3.

2.4 Schutzmaterial

Für die Verwendung von Schutzmantel, -handschuhe und -brille gelten wieder die üblichen Indikationen. Das Tragen dieser Schutzmaterialien ist bei symptomatischen und/oder positiv getesteten Bewohnenden nicht notwendig, sofern keine Isolationsmassnahmen angeordnet wurden. Gerne weisen wir in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass wissenschaftliche Daten gezeigt haben, dass beim Einsatz von Schutzmantel, -handschuhe und -brille die Frequenz der durchgeführten Händedesinfektionen deutlich sinkt. Eine Nutzung dieser Schutzmaterialien über die Indikationen hinaus wirkt sich demzufolge kontraproduktiv aus und gilt es unbedingt zu vermeiden.



Hinsichtlich des Vorrats an Schutzmaterial gelten weiterhin die in der Coronavirus Covid-19; Pflegeinfo Nr. 6 kommunizierten Mengen, wobei die Lagerreichweite von zwölf auf acht Wochen verkürzt wurde (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beispiel eines Pflegeheims mit 100 Bewohnenden (eigene Darstellung)

Material	Menge	Pflegeheim
Händedesinfektionsmittel	3 ml / Desinfektion	Lagerreichweite von 8 Wochen bei Normalverbrauch
Flächendesinfektionsmittel		Lagerreichweite von 8 Wochen bei Normalverbrauch
Chirurgische Hygienemasken	Wechsel zwei bis vier stündlich	16'800 Masken (50 VZÄ x 4 Masken x 7 Tage x 8 Wochen)
Schutzbrillen		120 Brillen
Schürzen		300 Schürzen (30 erkrankte Bewohnende – 1 Schürze je 24h x 10 Tage)
Handschuhe		Lagerreichweite von 8 Wochen Normalverbrauch + 2'800 (+ 28 je Bett)

3 Testen

Symptom- und fallorientierte sowie repetitive Testungen in Betagten- und Pflegeheimen werden gemäss der Covid-19-Verordnung 3 Anhang 6 (SR 818.101.24) weiterhin durch den Bund refinanziert. Gleichwohl soll zukünftig nur noch eine Diagnostik auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden, wenn diese im Idealfall entweder von der Hausärztin bzw. vom Hausarzt hinsichtlich einer therapeutischen Indikation angeordnet wurde oder gemäss Art. 15 des Epidemiengesetzes (SR 818.101; nachfolgend EpG) im Rahmen einer Ausbruchstestung durch die kantonale Behörde verfügt wurde.

Mitarbeitende können zur Erlangung eines Covid-19-Zertifikats eine PCR-Diagnostik durchführen. Abgesehen davon gelten für Mitarbeitende die oben genannten Kriterien zur Durchführung eines Tests.

Indizierte Testungen müssen weiterhin auf einer Liste dokumentiert und bei Bedarf dem Bund vorgelegt werden können. Die Liste muss das Datum der Durchführung, Name und Vorname der getesteten Person, Art des Tests sowie den Grund der Durchführung enthalten. Die Abwicklung der Testkosten wird bis auf Widerruf analog der letzten Quartale erfolgen.

4 Isolation

Sämtliche Isolationsmassnahmen für Bewohnende und Mitarbeitende wurden aufgehoben. Diese Regelung gilt unabhängig vom Vorliegen von Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder eines positiven Testergebnisses. Gleichwohl kann eine allfällige Isolation der betroffenen Bewohnenden bei einem anhaltenden Ausbruch gemäss Abschnitt 5 in Erwägung gezogen werden und/oder gemäss Art. 32 und 35 EpG von der kantonalen Behörde angeordnet werden. In diesen Fällen gelten die während der Epidemie üblichen Isolationsmassnahmen.



Das Vorgehen bei arbeitsunfähigen Mitarbeitenden richtet sich analog von anderen Erkrankungen und bedarf keinen speziellen Vorkehrungen mehr.

5 Ausbruchmanagement

Für die Durchführung einer Diagnostik auf SARS-CoV-2 gelten die in Abschnitt 3 erläuterten Indikationen. Bei einem gehäuften, anhaltenden Auftreten von Bewohnenden mit grippeähnlichen Symptomen gilt gemäss Art. 12 EpG eine Meldepflicht. Ein gehäuftes Auftreten von Bewohnenden mit grippeähnlichen Symptomen liegt vor, wenn ≥ 10 Prozent aller Bewohnenden der jeweiligen Institution von der Symptomatik betroffen sind. Die entsprechende Häufungsmeldung erfolgt unverzüglich an die Abteilung Alter des Amtes für Soziales (alter.diafso@sg.ch).

Ob bei einer Häufung von Fällen eine Ausbruchstestung oder weitere Massnahmen wie beispielsweise eine vorübergehende generelle Maskenpflicht, eine Isolation oder das Einhalten von Abstandsregelungen sinnvoll sind, soll individuell und nach Rücksprache mit der hauptverantwortlichen Ärztin bzw. dem hauptverantwortlichen Arzt oder der zuständigen Fachperson im Amt für Soziales der Abteilung Alter geklärt werden.

6 Meldepflicht

Neben der in Abschnitt 5 definierten Meldepflicht bei der kantonalen Behörde gilt für bestätigte Covid-19-Infektionen nach wie vor eine Meldepflicht beim BAG. Erfolgt eine PCR-Bestätigungsdiagnostik, erfolgt diese Meldung automatisch. Seitens der Institution sind keine weiteren Vorkehrungen zu treffen. Erfolgt die Diagnostik ausschliesslich mittels eines Antigen-Schnelltests, sind die Betagten- und Pflegeheime gemäss Art. 12 EpG verpflichtet, den Befund innerhalb von 48 Stunden auf der Plattform des BAG zu melden. Dafür wird eine einmalige Registrierung mit einem Institutions-E-Mail-Account benötigt.

Gehen Sie für die Meldung wie folgt vor:

1. Anmeldung auf der Plattform <https://forms.infreport.ch> über Ihren HIN-Account oder über das CH-Login
2. Erfassung der Antigen-Schnelltest-Meldungen unter dem Menüpunkt «Covid-19» – «SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest erfassen»

Das wöchentliche KFS-Monitoring wird per 1. April 2022 bis auf Weiteres sistiert, ebenso die Datenerfassung von allfälligen Impfdurchbrüchen des Contact Tracings.

St.Gallen, 31. März 2022